

Mitteilungsvorlage

Organisationseinheit Sozialdezernat	Datum 25.09.2013	Drucksachen-Nr. 2013/459
--	---------------------	------------------------------------

↳ Beratungsfolge Kreistag	↳ Sitzungsart öffentlich	↳ Sitzungstermin/e 14.10.2013
------------------------------	-----------------------------	----------------------------------

Tagesordnungspunkt 30.1

**Leistungsgewährung an Asylbewerber;
Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 13. Sept. 2013 beantragt die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Umstellung der Leistungen an Asylbewerber vom derzeit praktizierten Gutscheinsystem auf Geldleistungen (**Anlage 1**).

Die Leistungsgewährung an Asylbewerber richtet sich nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) und wurde den Stadt- und Landkreisen durch das Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) übertragen. Hierbei handelt es sich um eine weisungsgebundene Pflichtaufgabe als Untere Staatliche Verwaltungsbehörde. Eine Beschlussfassungskompetenz der kommunalen Kreisgremien ist in dieser Angelegenheit somit grundsätzlich nicht gegeben.

Das AsylbLG regelt in § 3, dass der notwendige Bedarf an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege durch Sachleistung gedeckt wird.

Soweit dies nach den Umständen erforderlich ist, können anstelle von vorrangig zu gewährenden Sachleistungen Leistungen in Form von Wertgutscheinen, von anderen vergleichbaren unbaren Abrechnungen, oder von Geldleistungen im gleichen Wert gewährt werden.

Die Praxis ist sehr uneinheitlich. In manchen Bundesländern werden bereits sämtliche Leistungen als Geldleistung gewährt. In Baden-Württemberg ist die Praxis ebenfalls uneinheitlich. Nach aktuellem Stand gewähren derzeit 16 von 44 Stadt- und Landkreisen die Leistungen als Geldleistung.

Durch Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2012 wurden die Leistungen an Asylbewerber deutlich erhöht. Diese betragen derzeit für einen Haushaltsvorstand 354 € und liegen damit annähernd so hoch wie der Regelsatz nach SGB II oder XII. Hiervon wird bereits heute der Taschengeldebtrag, der durch Urteil des Bundesverfassungsgericht von ca. 40 € auf 137 € erhöht wurde, in bar ausbezahlt.

Im derzeit im Anhörungsverfahren befindlichen FlüAG verweist die Landesregierung darauf, dass Geldleistungen gewährt werden können, wenn diese im Einklang mit dem AsylbLG stehen.

Danach kann vom Vorrang des Sachleistungsprinzips abgewichen werden, wenn besondere Umstände dies erforderlich machen. Darunter ist zu verstehen:

- Besonderheit bei der Unterbringung (sogenannte Ausweichunterbringung bzw. andere dezentrale Unterbringungsformen)
- Örtliche Gegebenheiten
- Besonderheit des Einzelfalls wegen spezieller Leistungsbedarfe
- aus wirtschaftlichen und organisatorischen Gründen.

Soweit solche Gründe vorliegen, werden Geldleistungen gewährt. Insbesondere dann, wenn Asylbewerber nach rechtskräftigem Abschluss des Asylverfahrens kommunal untergebracht sind, wird so verfahren.

Mit Stand September 2013 wohnen im Landkreis Konstanz 417 Personen in Gemeinschaftsunterkünften (GU) und erhalten Gutscheine. 55 Personen, die Leistungen nach § 3 AsylbLG erhalten und kommunal untergebracht sind (also nicht in Gemeinschaftsunterkünften), erhalten Geldleistungen ausbezahlt.

Die Zahl der Asylbewerber stieg in den letzten Monaten drastisch an. Die monatlichen Zuweisungszahlen stiegen von ca. 25 Ende 2012 auf ca. 50 seit Mitte 2013. Für eine unterschiedliche Behandlung dieser Personenkreise sprechen auch:

- Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkte:
Es ist unwirtschaftlich, wenn für wenige Bewerber eine Auszahlungsstelle eingerichtet werden muss.
- Rücksichtnahme auf kommunal Wohnende (müssen nicht oder weniger oft zum Auszahlungsort anreisen)
- Aufenthaltsdauer:
Asylverfahren sind im Durchschnitt nach 17 Monaten (Einschätzung der Landesregierung) abgeschlossen; danach besteht die Möglichkeit, aus der GU auszuziehen und kommunal zu wohnen.

Die Praxis der Unteren Aufnahmebehörde des Landratsamts Konstanz ist gesetzeskonform. Die Gutscheine ermöglichen den Asylbewerbern, ihre Bedarfe an einer großen Zahl von Einkaufsstellen zu decken. Eine Diskriminierung erfolgt dadurch nicht. Die Gutscheine und deren Stückelung stellen auch sicher, dass die Leistungen dort ankommen und für die Zwecke, für die sie vorgesehen sind, verwendet werden. Diesen Grundsatz setzt der Bund auch in seinem Teilhabepaket nach SGB II um.

Unabhängig davon prüft die Verwaltung derzeit, ob der Barbetrag auch für Bewohner der Gemeinschaftsunterkünfte erhöht werden kann. Über das Ergebnis der Prüfung wird in der Sitzung berichtet.

Finanzielle Auswirkungen

Die Leistungen an Asylbewerber werden aus den Pauschalzuweisungen des Landes bestritten. Soweit diese nicht ausreichen, gehen sie zu Lasten des Kreishaushaltes.

Anlagen

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN